



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich- Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

**Antrag auf Zwischenverfügung, Ausbringung
der Insektizide ist in vollem Gange!**

9. Mai 2019

Mein Zeichen: TD19-005 NABU Bbg.

Antrag gem. §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO

des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e.V.,
Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, vertreten durch den Vorstand,

– Antragsteller –

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstr. 39,
10623 Berlin –

gegen

das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Präsidenten

– Antragsgegner –

beizuladen: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vertre-
ten durch den Direktor

wegen: Natur- und Pflanzenschutzrecht.

Streitwert: 7.500 Euro (½ des nach Ziffer 19.2 i. V. m. Ziffer 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Ver-
waltungsgerichtsbarkeit 2013 maßgeblichen Verbandsklagestreitwerts).

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 3. Mai 2019 gegen
die vom Antragsgegner auf die Anträge des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Ober-
förstereien Dippmannsdorf, Lehnin und Potsdam mit Bescheiden vom vom 26. und
29. April 2019 zu den Aktenzeichen Lfz 001/2019, Lfz 002/2019 und Lfz 003/2019 er-
teilten pflanzenschutzrechtlichen Genehmigungen zur Ausbringung des Pflanzenschutz-
mittels „Karate Forst flüssig“ mit Luftfahrzeugen wiederherzustellen.

Darüber hinaus beantrage ich

dem Beizuladenden im Wege der Zwischenverfügung einstweilen zu untersagen, die Ausnutzung der pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung fortzusetzen, bis das Gericht über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat.

Begründung

I. Zum Sachverhalt

Der Antragsgegner erteilte dem Beizuladenden mit den drei als

– Anlagen ASt 1 bis 3 –

beigefügten Bescheiden vom 26. und 29. April 2019 zu den Aktenzeichen Lfz 001/2019, Lfz 002/2019 und Lfz 003/2019 auf Grundlage von § 18 PflSchG die Genehmigung zur Ausbringung des Pflanzenschutzmittels „Karate Forst flüssig“. Zuvor hatte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit den als

– Anlagen ASt 4 bis 6 –

beigefügten Schreiben an zu dem Vorhaben des Beizuladenden Stellung genommen und mit dem als

– Anlage ASt 7 –

beigefügten Schreiben vom 15. April 2019 Anträge der Oberförsterei Potsdam des Beizuladenden auf Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen und Befreiungen abgelehnt. Im Vorfeld ihrer Stellungnahme hatte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark die anerkannten Naturschutzverbände über deren Landesbüro am Verfahren beteiligt; der Antragsteller hatte gemeinsam mit den übrigen im Landesbüro vertretenen Verbänden mit dem als

– Anlage ASt 8 –

beigefügten Schreiben vom 5. April 2019 Stellung genommen.

Eine Beteiligung des Landesamts für Umwelt (LfU), der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, erfolgte nicht.

Mit dem als

– Anlage ASt 9 –

beigefügten Schreiben vom 3. Mai 2019, das dem Antragsgegner noch am selben Tag per Fax zuzuging, erhob der Antragsteller Widerspruch gegen alle drei oben genannten Bescheide. Mit dem als

– Anlage ASt 10 –

beigefügten Schreiben vom 6. Mai 2019, das dem Antragsteller per E-Mail am selben Tag um 11:23 Uhr zuing, beantragte der Beizuladende die Anordnung der sofortigen Vollziehung der genannten Bescheide; mit als

– Anlage ASt 11 –

beigefügtem Schreiben vom selben Tage, das dem Antragsteller per E-Mail um 13:28 Uhr desselben Tages zuing, ergänzte der die Begründung seines Antrags.

Mit Schreiben dem als

– Anlage ASt 12 –

beigefügten Schreiben vom 7. Mai 2019, das dem Antragsgegner um 8:10 Uhr desselben Tages per E-Mail übermittelt wurde, nahm der Antragsteller zum Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung Stellung und rügte insbesondere die Verletzung naturschutzrechtlicher Bestimmungen.

Mit als

– Anlage ASt 13 –

beigefügtem Schreiben vom 7. Mai 2019, das dem Antragsteller per E-Mail um 14:21 Uhr desselben Tages zuing, ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung der angegriffenen Bescheide an.

Der Beizuladende begann unmittelbar nach Anordnung der sofortigen Vollziehung noch am Nachmittag des gestrigen 7. Mai 2019 mit der großflächigen Ausbringung des Pflanzenschutzmittels per Hubschrauber; die Ausbringung dauert derzeit an.

II. Zur Erforderlichkeit einer Zwischenverfügung

Der Antrag ist offensichtlich zulässig (dazu sogleich unter III). Sollte die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels nicht jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt gestoppt werden, zu dem das Gericht Gelegenheit hatte, sich überhaupt inhaltlich mit dem Antrag zu befassen, droht eine Erledigung des angegriffenen Verwaltungsakts durch Vollzug und die Schaffung vollendeter Tatsachen. Die vom Antragsteller geltend gemachte tiefgreifende Schädigung besonders und streng geschützter Arten sowie geschützter Lebensräume (dazu sogleich unter IV) wäre dann bereits erfolgt, ohne dass deren Zulässigkeit einer gerichtlichen Kontrolle jedenfalls im Rahmen eines Eilverfahrens zugänglich gewesen wäre. Insoweit wäre auch der Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz, der sich jedenfalls aus den Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und dem zugrundeliegenden Unions- und Völkerrecht ergibt, verletzt. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Beizuladende spätestens seit Sommer 2018 von der Betroffenheit der antragsgegenständlichen Waldflächen wusste, seine Anträge an den Antragsgegner aber erst unmittelbar, nämlich weniger als einen Monat vor

dem geplanten Beginn der Ausbringung am 10. April 2019 bzw. im Falle der Oberförsterei Potsdam sogar erst am 24. April 2019, also nicht einmal zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Ausbringung stellte. Auch die vorbereitenden Schreiben an die untere Naturschutzbehörde erfolgten erst am 7., 11. und 14. März 2019. Den vom Beizuladenden nun geltend gemachten großen Zeitdruck hat er also selbst zu verantworten; eine Berufung darauf im Eilrechtsschutzverfahren wäre rechtsmissbräuchlich und würde dazu führen, dass es der Beizuladende in der Hand hätte, Rechtsschutzmöglichkeiten allein durch die Wahl des Antragszeitpunkts zu vereiteln.

III. Zur Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Er ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zunächst statthaft. Der Antragsgegner ordnete mit Schreiben vom 7. Mai 2019 die sofortige Vollziehung der angegriffenen Bescheide an, so dass dem Rechtsbehelf des Antragstellers gem. §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung (mehr) zukommt.

Der Antragsteller ist darüber hinaus auch antragsbefugt. Der Antragsteller ist eine gem. § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung; seine Antragsbefugnis ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG. Bei den angegriffenen Bescheiden handelt es sich um Verwaltungsakte, durch die ein Vorhaben – hier die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Luftfahrzeuge – unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften – hier unter anderem des Pflanzenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Richtlinie 2009/128/EG – zugelassen wird, so dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG eröffnet ist. Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 UmwRG für Rechtsbehelfe von Vereinigungen liegen vor. Der Antragsteller macht i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UmwRG geltend, dass die luftgestützte, großflächige Ausbringung des Breitband-Insektizids „Karate Forst flüssig“ gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften insbesondere des Naturschutzrechts verstößt (vgl. dazu die als Anlage ASt 8 und Anlage ASt 12 beigefügten Stellungnahmen sowie sogleich unter IV). Der Antragsteller ist durch die angegriffenen Bescheide darüber hinaus auch im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt. Gem. § 2 Abs. 1 seiner unter

<https://brandenburg.nabu.de/wir-ueber-uns/transparenz/index.html>

verfügbaren Satzung verfolgt der Widerspruchsführer unter anderem die folgenden Aufgaben:

- a) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,

- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten, [...]
- f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Diese Aufgaben werden von den angegriffenen Bescheiden berührt.

IV. Zur Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Vollzugsinteresse des Beizuladenden bereits deshalb, weil die Zulassung der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels „Karate Forst flüssig“ mit Luftfahrzeugen jedenfalls im zugelassenen Umfang rechtswidrig ist (dazu 1 und 2) und an der Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheids von vornherein kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen kann. Darüber hinaus spricht aber auch eine Folgenabwägung für ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses, weil bei Vollziehung des Bescheids eine nicht wiedergutzumachende Schädigung geschützter Arten und Lebensräume droht, der im Schwerpunkt nur wirtschaftliche Schäden gegenüberstehen, die sich im Rahmen des zumutbaren wirtschaftlichen Risikos der Waldbesitzer halten (dazu 3).

1. Formelle Rechtswidrigkeit des Bescheids Nr. Lfz 001/2019 vom 29. April 2019

Der angegriffene Bescheid Nr. Lfz 001/2019 vom 29. April 2019 ist bereits formell rechtswidrig, weil trotz Betroffenheit eines Natura-2000-Gebiets unter Verstoß gegen § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht das Einvernehmen der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege – hier des Landesamts für Umwelt (LfU) – eingeholt wurde.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchAG sind bei Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zwar zunächst die nach dem jeweiligen Fachgesetz zuständige Zulassungs- oder Anzeigebehörden – hier also der Antragsgegner – zuständig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Entscheidung aber „mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde“ zu ergehen, bei Zulassung durch eine Landesoberbehörde „ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege“.

Der angegriffene Bescheid lässt ausweislich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 16. April 2019 die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln über dem FFH-Gebiet Hackenheide (DE 3742-302) zu und ist als „Projekt“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Der Begriff des „Projekts“ ist unionsrechtskonform wirkungsbezogen und damit weit auszulegen und umfasst daher sämtliche Aktivitäten, die eine Gefährdung des jeweils geschützten Gebietes mit sich bringen können (BVerwG NordÖR 2013, 296 Rn. 29; OVG Münster NuR 2011, 591, 592, zitiert nach *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR,

88. EL September 2018, BNatSchG, § 34 Rn. 7). Dies ist beim großflächigen Einsatz eines Breitband-Insektizids, das insbesondere die Lebensraumfunktion der betroffenen Lebensraumtypen beeinträchtigt, der Fall. Damit unterlag die Zulassung der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels Karate Forst flüssig der Pflicht – jedenfalls – zur Verträglichkeits-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, wofür nicht die untere Naturschutzbehörde, sondern gem. § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig war. Dieser gegenüber wurde das Vorhaben jedoch weder angezeigt noch wurde ihr Einvernehmen eingeholt. Der o. g. Bescheid ist also jedenfalls insoweit bereits formell rechtswidrig, als er eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln über oder unmittelbar über oder näher als 125 m angrenzend an das genannte FFH-Gebiet erlaubt. Der Abstand von 125 m ergibt sich aus den Anwendungsbestimmungen für das Pflanzenschutzmittel Karate Forst flüssig: Dieser Abstand ist nach dem als

– Anlage ASt 14 –

beigefügten Zulassungsbescheid des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aufgrund der hohen Toxizität gegenüber Wasserorganismen von Wasserflächen einzuhalten (dort unter A – Anwendungsbestimmungen, S. 2); aufgrund der hohen Sensibilität von FFH-Gebieten ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes zur Sicherstellung des Ausschlusses jeder Beeinträchtigung dieser Abstand auch gegenüber FFH-Gebieten einzuhalten.

2. Materielle Rechtswidrigkeit

Die angegriffenen Bescheide sind aber auch materiell rechtswidrig, soweit sie die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels Karate Forst flüssig durch Luftfahrzeuge zulassen.

Zwar ist das Pflanzenschutzmittel „Karate Forst flüssig“ gem. § 18 Abs. 3 PflSchG vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) grundsätzlich für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt worden (vgl. Anlage ASt 14).

Jedoch verstößt die gem. § 18 Abs. 1 PflSchG für den Einzelfall erforderliche Zulassung der Ausbringung gegen die Vorgaben dieser Vorschrift und gegen § 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG.

a) Verstoß gegen § 18 Abs. 1 PflSchG

Die Zulassung ist bereits unvereinbar mit § 18 Abs. 1 PflSchG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile

im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Nach Art. 9 der dieser Vorschrift zugrundeliegende Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten ist (Abs. 1) und nur unter bestimmten Voraussetzungen und „in besonderen Fällen“ genehmigt werden darf. Unter anderem darf es nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie „keine praktikablen Alternativen geben“. § 18 Abs. 1 PflSchG erfordert also – jedenfalls in der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung – zunächst die Feststellung eines Ausnahmefalls und weiterhin eine strikte Alternativenprüfung.

Weder das eine noch das andere wurde vom Antragsgegner in der gebotenen Sorgfalt vorgenommen. So versäumt es der Antragsteller gänzlich, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der vom Beizuladenden angeführt Befall mit dem Kiefernforstschädling „Nonne“ (*Lymantria monacha*) überhaupt um einen Ausnahmefall handelt. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass das (auch massenhafte) Auftreten dieser Tiere insbesondere in Kiefernforst-Monokulturen regelmäßig auftritt, also keinesfalls selbstverständlich einen „Sonderfall“ darstellt. Vielmehr ist die Anfälligkeit der betroffenen Waldgebiete für den Schädlingbefall auf ihre Eigenschaft als naturfern bewirtschaftete, mit Kiefern-Monokulturen bestockte Wirtschaftswälder zurückzuführen und stellt für Waldgebiete dieser Art nicht den Sonder-, sondern vielmehr den Regelfall dar. Der Befall ist insbesondere auf das in naturnahen Mischwäldern nicht in dieser Konzentration anzutreffende Nahrungsangebot sowie das aufgrund der Monokultur und der Waldnutzung verarmte Artenspektrum und damit das unterdurchschnittliche Vorkommen von Antagonisten (Fraßfeinden und sonstigen „Gegenspielern“) der „Nonne“ zurückzuführen.

Darüber hinaus ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die vom Beizuladenden behaupteten Befallzahlen einer Überprüfung standhalten. Bei einer von der Oberförsterei Potsdam des Beizuladenden selbst durchgeführten Probefällung einer Kiefer auf dem Grundstück Gemarkung Schäpe, Flur 2, Flurstück 23 am 6. Mai 2019 konnten bei einer Zählzeit von 30 min nur 152 Raupen festgestellt werden. Die Raupen waren gleichzeitig sehr träge und wenig aktiv.

Glaubhaftmachung: Protokoll [...] vom 8. Mai 2019, Anlage ASt 15

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zahlen die Befallszahlen von „Massenvermehrungen“ in der Vergangenheit deutlich – nämlich um den Faktor 32 bis 190 – unterschreiten. So wurden ausweislich des vom Beizuladenden selbst herausgegebenen „Waldschutz-Merkblatt 52 – Die Nonne“ in Polen 1982 im fünften Gradationsjahr der dort von 1978–1985 stattgefundenen Massenvermehrung 5.000 bis 29.000 Raupen je Baumkrone gezählt (dies liegt um den Faktor 32 bis 190 höher als im o. g. Bei-

spiel), in Extremfällen sogar 70.000 Raupen. Während der Gradation im nordostdeutschen Tiefland in den Jahren 1982–1987 waren Besatzdichten von 10.000 Raupen je Kiefernkrone nicht selten (dies liegt um den Faktor 65 höher).

Glaubhaftmachung: Majunke, C., Möller, K., Funke, M. (2004) „Die Nonne“, Waldschutz-Merkblatt 52, verfügbar unter <https://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/nonne.pdf>, hier beigelegt als Anlage ASt 16.

Der Baum war damit weit weniger befallen als dies vom Beizuladenden angenommen worden war; auch die Vitalität der Raupen entsprach nicht den Behauptungen und Befürchtungen des Beizuladenden. Jedenfalls an dieser Stelle konnten die Behauptungen des Beizuladenden zum Ausmaß des Befalls und der Gefährdung also nicht nachgewiesen werden. Damit stellt sich insgesamt die Frage, wie belastbar die Befallprognosen des Beizuladenden tatsächlich sind.

Darüber hinaus ist auch keine Alternativenprüfung erfolgt. Weder der Antragsgegner noch der Beizuladende haben sich mit der gebotenen Sorgfalt damit auseinandergesetzt, ob praktikable Alternativen zur Verfügung stehen. So hat der Beizuladende von vornherein nur den Einsatz des Breitband-Insektizids „Karate Forst flüssig“ in Erwägung gezogen, das auch viele Nicht-Zielarten in Mitleidenschaft zieht, unter denen sich insbesondere auch wichtige Antagonisten der „Nonne“ befinden. Insbesondere fand keinerlei Auseinandersetzung mit der Frage statt, inwieweit die Schädigung durch rechtzeitiges Absammeln oder den Einsatz weniger „breit“ wirkender Pflanzenschutzmittel wie des auch im Biolandbau zugelassenen Mittels Foray 76 B (Wirkstoff Btk) ebenfalls begrenzt werden könnte. Foray 76 B wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit der als

– Anlage ASt 17 –

beigelegten Notfallzulassung auch zur Ausbringung mit Luftfahrzeugen zugelassen. Von dem drohenden Befall hatte der Beizuladende spätestens auf Grundlage der Ergebnisse der Überwachung der Waldschutzsituation im Sommer 2018 Kenntnis:

Die Ergebnisse der Überwachung der Waldschutzsituation im Sommer 2018 sowie im Winterhalbjahr 2018/19 bilden die Grundlage für eine gesicherte Prognose, dass die Flächen kahlgefressen werden. Dazu wird ein sogenanntes Stufenprogramm der Überwachung angewandt. Es ist eine zeitliche Abfolge von Einzelmaßnahmen, die dazu dienen, die Kontrollergebnisse der vorangegangenen Stufe zu qualifizieren. Das Zeitregime folgt den Entwicklungsphasen des Forstinsekts im Jahresverlauf. Erste Hinweise ergeben sich im Sommer durch die Falterzählung an den Baumstämmen und durch Ausbringen von Pheromonfallen.

Eine zuverlässige und rechtzeitige Prognose ergibt sich dann erst im Winterhalbjahr durch eine Eizählung. Die Hauptstelle für Waldschutz des Landeskompetenzentrums Forst Eberswalde (LFE) wertet die Daten aus und kommt dann ggf. zu dem Ergebnis, auf Grundlage der detaillierten Prognosewerte eine Bekämpfungsmaßnahme durchzuführen (siehe Auszug Waldschutzmonitoring).

Anhand der Schlupfpyramide wird dann kurzfristig der Bekämpfungszeitraum fest-

Abbildung 1: Auszug aus einem Schreiben des Antragstellers an den Unterzeichner vom 17. April 2019.

Das oben zitierte Schreiben des Beizuladenden vom 17. April 2019 ist in anonymisierter Fassung als

– Anlage ASt 18 –

beigefügt.

Selbst wenn das genaue Ausmaß des Befalls zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden haben sollte, muss sich die Größenordnung bereits im Sommer 2018 angekündigt haben – zumal der Beizuladende gerade auch die Auswirkungen des „Hitzesommers“ 2018 für die Begründung seiner Maßnahmen heranzieht. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätten also Maßnahmen erwogen und Alternativen zum Einsatz eines Breitband-Insektizids geprüft werden müssen.

Erst Recht fand keine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen der zur Verfügung stehenden Maßnahmen statt. Vielmehr stellte sich der Beizuladende von vornherein auf den Standpunkt, dass nur mit dem Einsatz von „Karate Forst flüssig“ eine effektive Bekämpfung möglich sei. Die auch unionsrechtlich gebotene Alternativenprüfung fordert aber die Prüfung „praktikabler“ Alternativen, es müssen also nicht nur gleich wirksame Alternativen in Betracht gezogen werden. Vielmehr müssen auch im Hinblick auf die Schädlingsbekämpfung als solche weniger wirksame Alternativen in Betracht gezogen werden, wenn ihr Einsatz zu einer weit geringeren Beeinträchtigung anderer Schutzgüter führt.

Bei der Eignungs- und Alternativenprüfung hätte der Antragsgegner zudem berücksichtigen müssen, dass das zugelassene Pflanzenschutzmittel „Karate Forst flüssig“ auch die Antagonisten, also die na-

türlichen (Fraß-)Feinde der „KiefernSchädlinge“ vernichtet. So werden ausweislich des vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als

– Anlage ASt 19 –

beigefügten Datenblatts des Insektizids Karate Forst flüssig auch die folgenden Arten geschädigt:

- NN 330 schädigt Populationen von Wolfsspinnen.
- NN 361 schädigt Siebenpunktmarientkäfer
- NN 3842 schädigt Brackwespen
- NN 391 schädigt Schwebfliegen

Das wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark so gesehen. In ihrem als Anlage ASt 7 beigefügten Ablehnungsbescheid zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen vom 15. April 2019 heißt es auf S. 3:

„Beim Einsatz von Breitbandinsektiziden wie Karate Forst flüssig werden neben der Nonne viele Nichtzielarten mit vernichtet, was wiederum einen Einfluss auf die Nahrungskette (Nahrungsmangel für Fledermausarten, Vögel u.a. als Folgewirkung) hat. Auch Antagonisten der Nonne sind betroffen. Eine Gefährdung des Ökosystems Wald ist in jedem Fall erwiesen.“

Vor diesem Hintergrund hätte der Antragsteller – wenn überhaupt – jedenfalls den Einsatz von Insektiziden mit weniger großer Schadwirkung für Nicht-Zielarten, insbesondere für natürliche Feinde der Schädlinge, vorsehen müssen (beispielsweise das auch im Ökolandbau zugelassene Mittel Foray 76 B mit dem Wirkstoff Btk). So erzielt der Einsatz maximal einen kurzzeitigen Effekt, verschärft das Problem durch die massive Beeinflussung des natürlichen Gleichgewichts und der natürlichen Antagonisten aber mittel- und langfristig.

Schließlich verstößt die konkrete Art der Ausbringung gegen die mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Karate Forst flüssig durch das BVL verbundenen Auflagen und ist damit unvereinbar mit § 18 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 2 PflSchG. Nach der im als Anlage ASt 19 beigefügten Datenblatt des BVL enthaltenden Auflage VA215 darf bei Vorhandensein von Waldbeeren (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren) eine Behandlung nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte erfolgen; anderenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen. Vorliegend sind in den zur Behandlung vorgesehenen Waldflächen Waldbeeren vorhanden und die Behandlung erfolgt nach der Beerenblüte und vor der Beerenernte. Gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 PflSchG hätte der Antragsgegner sicherstellen müssen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen. Dies ist nicht erfolgt, obwohl die hier als

– Anlage ASt 20 –

beigefügte und dem Antragsgegner bekannte Allgemeinverfügung des Beizuladenden vom 10. April 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 2. Mai 2019, ein Sammelverbot u. a. für wild wachsende Früchte nur für 21 Tage nach der Behandlung vorsieht. Damit ist entgegen den mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels verbundenen Auflagen nicht dafür Sorge getragen, dass betroffene Waldbeeren nicht zum Verzehr gelangen; vielmehr ist wegen der späteren Erntezeit damit zu rechnen, dass sogar erhebliche Mengen der betroffenen Früchte zum Verzehr gelangen. Dies hätte der Antragsgegner durch eine entsprechende Auflage gegenüber dem Beizuladenden, die Allgemeinverfügung entsprechend zu ergänzen und neu bekannt zu machen, verhindern müssen. So ist die Zulassung unter Verletzung der Auflagen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels und damit im Widerspruch zu § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 2 PflSchG erfolgt.

Ebenfalls vom Antragsgegner nicht sichergestellt ist die Einhaltung der Anwendungsbestimmung für den Einsatz des Pflanzenschutzmittels aus der Luft, dass mit diesem „bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen in 10 Jahren stattfinden“ dürfen (S. 5 des als Anlage ASt 14 beigefügten Zulassungsbescheids). Der Antragsgegner hat weder ermittelt, wie häufig und wann das Mittel auf dem überflogenen Gebiet schon zur Anwendung kam, noch hat er durch Auflagen sichergestellt, dass die Begrenzung in der Zukunft eingehalten wird.

b) Verstoß gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG

Die angegriffenen Bescheide verstoßen gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG, weil sie die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels trotz der bestehenden Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. zu schützender Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) und ohne Durchführung einer Verträglichkeitsuntersuchung zulassen.

Das nördlich von Brück gelegene FFH-Gebiet Hackenheide (DE 3742-302) liegt innerhalb der zur Behandlung vorgesehenen Waldflächen. Seine Erhaltungsziele werden durch die Ausbringung des Breitband-Insektizids Karate Forst flüssig voraussichtlich erheblich beeinträchtigt; jedenfalls ist eine solche Beeinträchtigung möglich. Folglich wäre gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen; dies ist nicht erfolgt. Vielmehr wurde ausweislich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 16. April 2019 nur eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung lag den Antragsunterlagen des Beizuladenden offenbar nicht bei; jedenfalls wurde sie dem Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht zugänglich gemacht und liegt ihm auch bislang nicht vor. Aber auch ohne Einblick in die Vorprüfung ist offensichtlich, dass ihr von der Naturschutzbehörde in Bezug genommenes Ergebnis – der Ausschluss der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung – nicht plausibel ist. So wird von der Studie offenbar davon ausgegangen, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der im

FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen von vornherein ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Breitband-Insektizids Karate Forst flüssig ist bereits ohne nähere Prüfung ersichtlich, dass die hohen Hürden der Rechtsprechung für den Ausschluss einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets bereits auf der Ebene einer Vorprüfung nicht erfüllt werden können. Im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen werden dürften nur „rein theoretische“ Besorgnisse (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, BVerwGE 128, 1, Rn. 60). Auf eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung dürfte nur dann verzichtet werden, „wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen [...] offensichtlich ausgeschlossen werden können“ (BVerwG, a. a. O.). Davon kann hier angesichts der konkret zu befürchtenden Beeinträchtigungen keine Rede sein:

Bei dem FFH-Gebiet Hackenheide handelt es sich ausweislich seines Natura-2000-Steckbriefs um einen Heide-Magerrasenkomplex eingebettet in ausgedehntes Kiefernforstgebiet. Zu finden sind hier die Lebensraumtypen 2310 (Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen), 4030 (Trockene Heiden) und 2330 (Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen). Eine Ausbringung des Breitband-Insektizids Karate Forst flüssig über diesen Lebensraumtypen führt zur Betroffenheit großer Flächen von Boden und damit einer großen Anzahl von Nichtzielorganismen. Die Einbeziehung der Kiefernforste in das FFH-Gebiet diene insbesondere als „Pufferzone“ gegenüber der umgebenden, intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Soll diese Pufferzone ihre Funktion erfüllen, so ist von ihrer intensiven Bewirtschaftung, insbesondere aber auch vom Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln abzusehen. Der im FFH-Gebiet vorhandene Kiefernforst ist vielmehr dem natürlichen Gleichgewicht zu überlassen, zu dem auch der periodische Befall mit sogenannten Kieferschädlingen gehört (vgl. dazu auch sogleich). Da der Beizuladende eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht ausschließen kann – dazu hätte es jedenfalls einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bedurft – ist der geplante Insektizideinsatz im FFH-Gebiet gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig und darf nicht zugelassen werden. Zu den Folgen einer unterbliebenen Verträglichkeitsprüfung und der insoweit geltenden Beweislast hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt:

„Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn ‚aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel‘ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden (so EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - a.a.O. Rn. 67). In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens (a.a.O. Rn. 48 f.). Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage

der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 29. Januar 2004 - C-209/02 – Slg. 2004, I-1211, Rn. 24 ff.).“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 62)

Gleiches gilt für die südlich von Borkheide in der Gemarkung Alt-Bork vorhandenen nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen LRT 91T0 (Mittleuropäische Flechten-Kiefernwälder). Hier geht der Beizuladende aufgrund der in der als Anlage ASt 6 beigefügten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 9. April 2019 erwähnten „Vorausschauenden NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie zu Auswirkungen von Karate Forst flüssig per Hubschrauberausbringung auf Flächen von Kiefernwald-LRT in Brandenburg“ der IBE-Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH offenbar davon aus, dass der Insektizid-Einsatz gar zur Erhaltung des Lebensraumtyps „erforderlich“ sei, weil sonst von einem Absterben der Kiefern auszugehen sei und der Lebensraum seine lebensraumtypischen Funktionen nicht mehr erfüllen könne. Der Antragsteller übersieht dabei, dass der Befall mit Insekten – auch mit sogenannten Kiefern-schädlingen – zur natürlichen Entwicklung dieses Lebensraumtyps gehört und selbst ein Teilabsterben der dort vorhandenen Kiefern aus Gründen der natürlichen Bestandsentwicklung und Sukzession keine Beeinträchtigung, sondern eine natürliche Entwicklung dieses Lebensraumtyps darstellt. Entgegen der Behauptungen des Antragstellers ist in diesen Lebensraumtypen nämlich nicht mit einem großflächigen Absterben der Kiefern zu rechnen, sondern allenfalls mit einem Teilabsterben. Jedenfalls die Natura-2000-Lebensraumtypen sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen und darf nicht unter Zuhilfenahme hochtoxischer Insektizide von außen eingegriffen werden. Zur Veranschaulichung des Erholungspotentials von Kiefernwäldern, die von einer Massenvermehrung von sog. „Kiefern-schadinsekten“ betroffen sind, sei auf das Beispiel der Lieberoser Heide aus dem Jahr 2014 verwiesen. Seinerzeit waren Forstflächen in der Lieberoser Heide, die im Eigentum des Landesbetriebes Forst standen, und angrenzende Wildnisflächen der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg von einer Massenvermehrung des Kiefernspinner (*Dendrolimus pini*) betroffen. Dieses Insekt gilt wie die Nonne als „Kiefern-schadinsekt“. Der Beizuladende setzte auf seinen Flächen per Hubschrauber das Pflanzenschutzmittel „Karate Forst“ ein; die im Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ liegenden Waldflächen wurden aufgrund einer Versagung der Ausbringung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald nicht „behandelt“. Von der Projektbearbeiterin und Liegenschaftsbeauftragten der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg, [...], kann nun – 5 Jahre nach dem Ereignis – kein Unterschied in der Vitalität der Kiefernbestände auf behandelte und nichtbehandelte Fläche festgestellt werden. Für Außenstehende ist die „Behandlungsgrenze“ nicht auffindbar. Die Kiefernwälder sind aufgrund des damaligen Verzichts auf eine Bekämpfung weder flächendeckend abgestorben noch wurden sie irreversibel ökologisch geschädigt. Das Abster-

ben einzelner Bäume bzw. Baumgruppen führte vielmehr zu einer horizontalen und vertikalen Strukturierung der überbestockten, monotonen Kiefernbestände und damit zu einer naturnäheren Ausrichtung.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung [...] vom 8. Mai 2019, beigelegt als Anlage ASt 21

Zur weiteren Glaubhaftmachung und Veranschaulichung des oben dargestellten Sachverhalts wird auf die folgenden aktuellen Fotoaufnahmen verwiesen, die dem Antragsteller von [...] zur Verfügung gestellt wurden. Auf den folgenden Bildern sind links des Weges Waldflächen zu sehen, auf denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden, rechts des Weges sind Flächen, die seinerzeit „unbehandelt“ blieben:



Abbildung 2: Fotoaufnahme von Waldflächen in Lieberose vom 8. Mai 2019, links „behandelte“, rechts „unbehandelte“ Waldflächen.



Abbildung 3: Fotoaufnahme von Waldflächen in Lieberose vom 8. Mai 2019, links „behandelte“, recht „unbehandelte“ Waldflächen.

Auf den folgenden zwei Fotoaufnahmen sind seinerzeit „unbehandelte“ Waldflächen zu sehen:



Abbildung 4: Fotoaufnahme einer Waldfläche in Lieberose vom 8. Mai 2019, seinerzeit „unbehandelt“.



Abbildung 5: Fotoaufnahme einer Waldfläche in Lieberose vom 8. Mai 2019, seinerzeit „unbehandelt“.

Die folgende Aufnahme zeigt schließlich noch einmal eine seinerzeit „behandelte“ Fläche:



Abbildung 6: Fotoaufnahme einer Waldfläche in Lieberose vom 8. Mai 2019, seinerzeit „behandelt“.

c) Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die angegriffenen Bescheide verstoßen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es kann nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Insbesondere sind die vom Beizuladenden als Bescheidbegünstigtem vorgelegten Daten nicht ausreichend, um eine Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten ausschließen zu können. Dabei ist zu beachten, dass es nach dem naturschutzrechtlichen Maßstab dem Antragsgegner und dem Beizuladenden obliegt, die Nichtbeeinträchtigung geschützter Arten nachzuweisen, wenn ihre Betroffenheit befürchtet werden muss – und nicht umgekehrt der Antragsteller die Verletzung der Verbotstatbestände nachweisen muss.

aa) Fehlerhafte Bestandserfassung

Vorliegend sind Antragsgegner und Beizuladender bereits ihrer Pflicht zur hinreichenden Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts – also der potentiell beeinträchtigten Arten – nicht nachgekommen. Vor Zulassung einer Maßnahme, die möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, sind „sämtliche Tatsachen und Umstände [aufzuklären], derer es bedarf, um die Einschlägigkeit der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1, 4, 5 BNatSchG) sachgerecht beurteilen zu können.“ (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 88. EL September 2018, BNatSchG, § 44 Rn. 22 unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 9. 7. 2008, 9 A 14.07, NuR 2009, 112 Rdnr. 59; Urt. v. 9. 7. 2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 Rdnr. 44). Dabei gilt ein verhältnismäßig strenger Maßstab:

„Mögen im Felde des Artenschutzes auch nicht die strengen Anforderungen beachtlich sein, die es im Bereich des Habitatschutzes zu erfüllen gilt (BVerwG, Urt. v. 9. 7. 2008, 9 A 14.07, NuR 2009, 112 Rdnr. 56 ff.), verlangt der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote doch Ermittlungen, deren Ergebnisse eine Beurteilung der Einschlägigkeit der Zugriffsverbote erlauben (BVerwG, Beschl. v. 13. 3. 2008, 9 VR 10.07, NuR 2008, 495 Rdnr. 33)“ (Ebd.)

Die Untersuchungen müssen insbesondere „Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und Verteilung geschützter Arten und ihrer Lebensstätten“ geben. Dabei darf die Untersuchung jedenfalls dann nicht auf bloße Rückschlüsse von der vorhandenen Vegetationsstruktur auf das Vorkommen von Arten beschränkt werden, „wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im betroffenen Raum seltene oder gefährdete Arten vorkommen (BVerwG, Beschl. v. 18. 9. 2008, 4 BN 21.08, BeckRS 2008, 39 868 Rdnr. 3 m. w. N.)“ (Ebd.). Diesem Maßstab wird die vom Antragsgegner und vom Beizuladenden durchgeführte Bestandserfassung und Wirkungsanalyse nicht im Ansatz gerecht. Vielmehr haben sich Beizuladender und Antragsgegner darauf beschränkt, die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, ohne eigene Bemühungen für eine Bestandserfassung anzustellen und sich damit allein auf die bei den unteren Naturschutzbehörden ohnehin vorhandenen Erkenntnisse verlassen. Dies wird dem oben genannten Ansatz nicht gerecht. Jedenfalls hätte spätestens nach den

Stellungnahmen des Antragstellers eine eingehende Untersuchung des geltend gemachten Arteninventars erfolgen müssen, da spätestens dann Erkenntnisse zum Vorhandensein besonders und streng geschützter Arten vorlagen, die von der Ausbringung des Breitband-Insektizids „Karate Forst flüssig“ betroffen sind.

bb) Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten

Tatsächlich finden sich im zur Befliegung vorgesehenen Gebiet eine Vielzahl besonders und auch streng geschützter Arten, hinsichtlich derer eine Verletzung oder Tötung bzw. Beschädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder jedenfalls eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden kann. Der Antragsteller verweist insoweit auf die von ihm für dieses Verfahren zusammengestellte und als

– Anlage ASt 22 –

beigefügte Aufstellung der **im Befliegungsgebiet nachgewiesenen besonders und streng geschützten Arten.**

(1) Schmetterlinge und Käfer

Zu den hier aufgeführten Arten gehören allein neun besonders geschützte Schmetterlingsarten (*Lepidoptera*), bei denen von einer unmittelbaren Tötung/Schädigung ihrer Entwicklungsformen ausgegangen werden muss. Das gleiche gilt für die Rote Waldameise (*Formica rufa*) und fünf besonders geschützte Käferarten (*Coleoptera*). Mit der Beeinträchtigung dieser Nicht-Zielarten haben sich weder Antragsgegner noch Beizuladender auch nur auseinandergesetzt.

In dem als Anlage ASt 14 beigefügten Zulassungsbescheid des BVL für das Pflanzenschutzmittel Karate Forst wird hingegen auf Seite 7 festgehalten:

„Dieses Insektizid wirkt nicht spezifisch allein gegen die zu bekämpfenden Schadorganismen. Die Anwendung kann daher auch Populationen anderer Arthropoden schädigen. Bei bekannten Vorkommen von Arthropoden-Arten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sollte daher von einer Behandlung abgesehen werden.“

Eine Untersuchung wäre wegen des akuten Schädigungspotentials also zwingend erforderlich gewesen.

(2) Brutvögel

Im Hinblick auf die europäischen Vogelarten – hier sind als Brutvögel 17 Arten nachgewiesen – ist aufgrund des Entzugs der Nahrungsgrundlage jedenfalls mit einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen. Die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels erfolgt über den Brut- und Nahrungshabitate dieser Arten. Das eingesetzte Mittel vernichtet alle Insekten und damit die gesamte Nahrungsgrundlage dieser Brutvogelarten, die für ihre Ernährung allesamt auf

Insekten angewiesen sind. Die Existenz ausreichender Ausweichflächen ist vom Beizuladenden nicht nachgewiesen worden; vielmehr behauptet er – ohne sich auch nur auf Bestandskartierungen berufen zu können – schlicht, dass ein Ausweichen möglich wäre. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn die „Ausweich-Habitate“ von den betroffenen Arten überhaupt erreicht werden könnten (was nicht bei allen betroffenen Arten aufgrund geringer Aktionsradien um das Nest vorausgesetzt werden kann) und diese gleichzeitig nicht bereits „besetzt“ sind, die betroffenen Arten also nicht mit anderen Arten in Konkurrenz treten müssten. Weder das eine noch das andere haben Antragsgegner oder Beizuladender auch nur untersucht, geschweige denn nachgewiesen. Es ist daher von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen und damit einer erheblichen Störung der betroffenen Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Beispielhaft wird insoweit ergänzend auf die als

– Anlagen ASt 23 und 24 –

beigefügte Brutvogelkartierung (Karte und Tabelle) aus einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen im Windpark Beelitz vorgelegt, die im Überfliegungsgebiet die Brutreviere mehrerer besonders geschützter und streng geschützter Vogelarten nachweisen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten muss ausgegangen werden; der Beizuladende konnte den Nachweis der Nichtbeeinträchtigung bislang nicht erbringen.

Soweit sich der Beizuladende im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Brutvogelpopulation darauf beruft, dass Untersuchungen gezeigt hätten, dass „die Ausbringung des Mittels bereits nach 1 bis 2 Monaten an der Insektenfauna kaum noch nachzuweisen“ sei und dass „aktuelle Untersuchungen zum Einfluss solcher Maßnahmen auf Brutvögel in Kiefernwäldern zeigen, dass der Erhalt der Waldstrukturen einen wesentlich größeren Einfluss auf den Bruterfolg hat, als dass [sic!] zur Verfügung stehende Nahrungsangebot.“, so halten die in Bezug genommenen Untersuchungen einer wissenschaftlichen Nachprüfung nicht stand und sind nicht geeignet, die indizierte erhebliche Störung der Brutvogelpopulationen auszuschließen. Der Beizuladende stützt sich für seine Argumentation auf die unter <https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/efs65extra.pdf> verfügbare Studie „Nistkastenbasierte Untersuchungen zum Einfluss von Insektizidanwendungen und Kahlfraßereignissen auf Brutvögel in Kiefernforsten“ von Martin Sedlaczek. Die Ergebnisse dieser Studie sind ungeeignet, eine ausbleibende Beeinträchtigung von Brutvögeln in den betroffenen Gebieten nachzuweisen. Dies liegt schon darin begründet, dass die Studie auf einer unzureichenden Datenbasis fußt. So fehlen jegliche Applikationsdaten, das Gewicht der Vögel wird nicht berücksichtigt, es erfolgen keinerlei Aussagen zum konkreten Habitat und keinerlei Aussagen zur dort verfügbaren Nahrung. Darüber hinaus ist der Untersuchungszeitraum sehr kurz, die Rahmenbedingungen (Art der

Nistkästen) nicht immer vergleichbar, die Zahlen der untersuchten Bruten sind niedrig. Eine statistische Auswertung fehlt weitgehend, lediglich ein signifikanter Unterschied (Bruterfolg auf Fraß- bzw. Kontrollflächen) wird mitgeteilt. Alle anderen in der Studie behaupteten Unterschiede zwischen den untersuchten Flächen können also auch zufallsbedingt sein. Ein weiterer wesentlicher fachlicher Mangel der Auswertung ist, dass die Ursache der festgestellten Brutverluste überhaupt nicht untersucht wird. Beispielsweise könnte ein einzelner spezialisierter Waschbär auf einer Fläche zu drastischen Brutverlusten führen, ohne dass diese mit den von der Studie zu Grunde gelegten Kausalitäten – Insektizideinsatz oder Kahlfraß – etwas zu tun haben müssen. Um überhaupt eine Aussage zu den zugrundegelegten Kausalverläufen treffen zu können, müsste zumindest zwischen Prädation und sonstigen Todesursachen der Jungvögel unterschieden werden. Eine deutlich aussagekräftigere Methode als die gewählte wäre die Untersuchung des Nestlingswachstums, weil sich daraus unmittelbare Schlüsse auf die ernährungsbedingte Kondition der Jungvögel ableiten lassen. Dies ist hier jedoch nicht erfolgt. Aus den oben genannten Gründen ist die Studie in keinsten Weise geeignet, die oben angeführten weitreichenden Rückschlüsse des Beizuladenden zu tragen. Sie liefert aufgrund der schwerwiegenden Mängel noch nicht einmal ein belastbares Indiz für das Ausbleiben einer Schädigung der Brutvögel durch den Pflanzenschutzmitteleinsatz bzw. eine (noch) stärkere Schädigung durch einen erfolgenden Kahlfraß – zumal ein solcher gar nicht zu erwarten ist (siehe dazu ausführlich unten unter 3).

(3) Fledermäuse

Die für die Brutvögel festgestellten Beeinträchtigungen betreffen auch die im Gebiet nachgewiesenen 13 Fledermausarten, die für ihre Ernährung ebenfalls auf Insekten angewiesen sind. Hier existieren darüber hinaus Indizien für eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit einiger betroffener Arten.

Auch den Fledermäusen stehen nicht ohne weiteres „Ausweich-Habitats“ für die Ernährung zur Verfügung; dies gilt insbesondere für Fledermäuse mit einem geringen Aktionsradius, die solche Habitats außerhalb des Befliegungsgebiets gar nicht erreichen können (Langohrfledermäuse haben beispielsweise einen sehr kleinen Aktionsradius von nur 1 bis 3 ha). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Beeinträchtigung der Brutvögel oben unter (2) verwiesen.

Zur Veranschaulichung und Glaubhaftmachung der Betroffenheit wird als

– Anlage ASt 25 –

die aus dem oben schon angeführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen im Windpark Beelitz stammende Fledermauskartierung vorgelegt. Diese weist im Überfliegungsgebiet unter anderem Langohrfledermäuse mit dem o. g. sehr geringen Aktionsra-

dius von nur 1-3 ha aus, die sich zudem in erster Linie dadurch ernähren, dass sie Insekten direkt von den Blättern absammeln. Sie sind damit von dem Insektizideinsatz besonders betroffen: Ihre Nahrungsgrundlage – auf Bäumen lebende Insekten – wird unmittelbar vernichtet, gleichzeitig können die Tiere schon aufgrund ihres geringen Aktionsradius nicht in andere Nahrungshabitate ausweichen. Auch hier muss deshalb von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten ausgegangen werden; der Antragsteller konnte den Nachweis der Nichtbeeinträchtigung bislang nicht erbringen.

Weiterhin ergänzend werden als

– Anlagen ASt 26 bis 28 –

Karten vorgelegt, in die dem Antragsteller bekannte Fledermausvorkommen in die Überfliegungsgebiete eingezeichnet sind. Hier sind die folgenden Vorkommen nachgewiesen:

- Oberförsterei Dippmannsdorf: auf dem Truppenübungsplatz sind 2015 in dem eingekreisten Gebiet über 20 Fledermauskästen als Ersatzmaßnahme für die neue Schießbahn angebracht worden. Untersuchungen in den Jahren 2016 und 2017 ergaben in dem Gebiet Vorkommen von Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Abendsegler, Myotis spec. und Braunem Langohr. Damit ist hier ein breites Spektrum zur biologischen Schädlingsbekämpfung gegeben; der Einsatz eines Totalinsektizids konterkariert solche Ersatzmaßnahmen und die mit ihnen einhergehende Verbesserung der Artenvielfalt. Die Kästen wurden je ein mal in den Folgejahren nach der Anbringung (2016 und 2017) kontrolliert. Dabei gab es in mehreren Kästen Fledermauskot und in einem einen direkten Nachweis vom Braunen Langohr. Einige große Fledermauskästen waren auch von Vögeln als Brutplatz genutzt, so von Kohlmeise und Kleiber. Inzwischen hängen die Kästen 5 Jahre und dürften noch stärker von Fledermäusen besiedelt worden sein.
- Oberförsterei Potsdam, Raum Beelitz: Die öffentlich ausgelegten Untersuchungen für Windenergieplanung im Wald zwischen Beelitz Heilstätten und Borkheide ergaben 2011: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr (FFH Anhang II), Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler (in auffallend hoher Dichte), Große/Kleine Bartfledermaus. Dabei gab es Reproduktionsnachweise für mehrere Arten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Für diese Arten wurden also Wochenstubenquartiere nachgewiesen. Außerdem wurden jagende Große Mausohren im Wald nachgewiesen, eine weitere Anhang II - Art der FFH-Richtlinie. Aus eigenen Untersuchungen am westlichen Ortsrand von Beelitz-Heilstät-

ten gibt es noch einen Nachweis der Mopsfledermaus, ebenfalls eine Art des Anhangs II und eine Waldfledermaus, die Baumhöhlen und Rindenspalten als Wochenstubenquartier nutzt.

- Oberförsterei Wünsdorf: Hier wurde an der Wildbrücke 2017 eine Wochenstube der Zwergfledermaus festgestellt. Das Quartier liegt zwar außerhalb der geplanten Befliegungsgebiete, in der Karte wurde der Aktionsraum von Zwergfledermäusen näherungsweise mit 1 km (niedrig angesetzt) eingetragen. Es zeigt sich, dass auch hier die Jagdgebiete auch im Befliegungsgebiet liegen, die Wochenstube also betroffen ist.

Schließlich liegen dem Antragsteller Indizien dafür vor, dass sich die Ausbringung von Karate Forst flüssig unmittelbar negativ auf den Bruterfolg von Fledermäusen auswirkt. Wie sich der als

– Anlage ASt 29 –

beigefügten eidesstattliche Versicherung des Fledermausexperten [...] entnehmen lässt, musste im Sommer 2004 nach der Ausbringung des Mittels Karate Forst flüssig aufgrund einer Nonnen-Kalamität eine dramatisch verringerte Reproduktionsrate festgestellt werden. Für die einzige bislang statistisch ausgewertete Fransenfledermaus musste eine Reproduktionsrate von nur 59,75 % festgestellt werden, während im Vorjahr eine Rate von 94,12 % festgestellt werden konnte. Dabei ist zu beachten, dass das betroffene Waldgebiet der Schorfheide auch schon im Jahr 2003 unter dem Einfluss der Nonnenkalamität stand, was den Rückschluss zulässt, dass der verminderte Reproduktionserfolg nicht auf infolge des Nonnenbefalls verschlechterte Umweltbedingungen, sondern auf den Einsatz des Pflanzenschutzmittels zurückgeführt werden muss.

(4) Reptilien und Amphibien

Im Befliegungsgebiet sind vier Reptilienarten nachgewiesen, darunter zwei besonders geschützte (Blindschleiche, Waldeidechse [Berg-, Wiesen-, Moor-]) und zwei streng geschützte Arten (Schlingnatter, Zauneidechse).

Im Hinblick auf die streng geschützten Arten wird zur Veranschaulichung und Glaubhaftmachung ein konkreter Nachweis aufgezeigt: Im Waldgebiet zwischen Fichtenwalde – Borkwalde und der A9 sind auf allen ausreichend besonnten Wegen Vorkommen der streng geschützten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen, insbesondere im Bereich der Gastrasse und des 7-Brüder-Weges. Auf den im folgenden Bild gekennzeichneten Bereichen wurden zudem auch Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Schlingnatter/Glattnatter (*Coronella austriaca*) nachgewiesen:

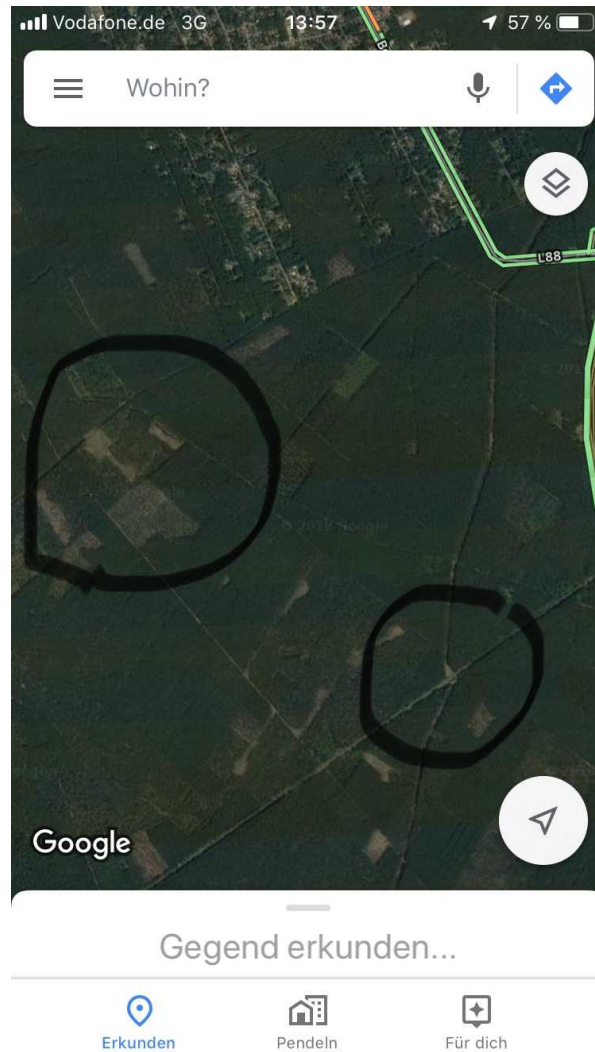


Abbildung 7: Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Wegen der hohen Toxizität des PSM Karate Forst flüssig insbesondere auch gegenüber Wasserorganismen können erhebliche unmittelbare Auswirkungen auch auf Reptilien und Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ernähren sich sowohl Zauneidechsen als auch Jungtiere der Schlingnatter hauptsächlich von Insekten. Der Einsatz des Pflanzenschutzmittels entzieht diesen nicht sehr mobilen Arten also zudem die Nahrungsgrundlage.

Ausweislich einer mündlichen Mitteilung von [...], Mitarbeiter des Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz, Referat N3 – Grundlagen Natura 2000, Arten- u. Biotopschutz, Naturschutzstation Rhinluch – vom heutigen Tage gegenüber der Naturschutzreferentin des Antragstellers [...] ist mit Sicherheit von einer erheblichen Störung sowohl der Zauneidechsen- als auch der Schlingnatter-Populationen auszugehen; darüber hinaus ist auch eine Beeinträchtigung von Amphibien-Populationen zu befürchten:

Die genannten Arten sind Insektenfresser (Zauneidechse) bzw. unmittelbar in die Nahrungskette – basierend auf Insekten – eingebunden (Schlingnatter frisst Zauneidechsen). Sie sind damit direkte oder indirekte Konsumenten der im Fokus der Bekämpfung stehenden Insektenarten. Eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt, dass Populationen der genannten Amphibien- und Reptilienarten sowohl über die Anreicherung der Gifte in der Nahrungskette als auch in Folge des saisonalen Nahrungsmangels unmittelbar oder mittelbar durch Insektizideinsatz geschädigt werden (direkte Vergiftungen mit Todesfolge oder resultierende Krankheiten bzw. verringerte Fitness mit einhergehenden erhöhten Prädationsverlusten, zurückgehende Reproduktionsraten usw.). Der unmittelbare Körperkontakt mit den Giften führt vor allem bei Amphibien zu direkten Intoxikationen, oft mit unmittelbarer Todesfolge. Die Effekte über die Nahrungskette wirken in vergleichbarer Form auf insektivore Invertebraten, Vögel und Säugetiere. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens im Auftrag des Umweltbundesamtes zeigen auf, dass selbst adulte Amphibien sehr empfindlich auf den direkten Körperkontakt mit Pestiziden reagieren (BRÜHL et al. 2013: Terrestrial pesticide exposure of amphibians: An underestimated cause of global decline?, abrufbar unter <https://www.nature.com/articles/srep01135>). Sechs der getesteten Produkte (Fungizide, Herbizide, Insektizide) führten in anwendungsüblichen Mengen zum Tod von 40–100 Prozent der Frösche. Bis heute spielen Toxizitätstest an Amphibien und Reptilien bei der Zulassung von PSM aber kaum eine Rolle. Im vorliegenden Kontext ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Anwendung der Insektizide für die Reproduktionszeit der o. g. insektenfressenden Amphibien- und Reptilienarten und darüber hinaus für weitere insektenfressende Artengruppen (z. B. zahlr. Vogelarten, Fledermäuse, Insektenfresser usw.) vorgesehen ist. Neben der direkten Intoxikation Insektenfressender Arten ist auch von einem akuten Nahrungsmangel innerhalb der Brut-, Aufzucht- und Wachstumsphase betreffender Arten auszugehen. Letzterer Aspekt geht mit erheblichen Verlusten vor allem bei Jungtieren dieser Arten einher.

Für die Populationen der angeführten Reptilien- und Amphibienarten ist bei Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme in jedem Fall von einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes bis hin zu ihrer unmittelbaren existenziellen Gefährdung auszugehen.

Für den Beelitzer Raum ist zumindest innerhalb strukturierter Bereiche der Forstkulturen von Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche und Waldeidechse Vorkommen auszugehen, welche zum Teil auch nachgewiesen sind.

Peripher gibt es z.T. auch Amphibiennachweise. Amphibien sind vor und nach der Laichzeit, in der sie sich hauptsächlich in Gewässern aufhalten, auch auf Landlebensräumen zu finden. So gibt es auch für den Raum Beelitz teilweise Amphibiennachweise. Die Laichzeit dieser Tiere findet im März-April statt. Auf Grund der Trockenheit ist ein Großteil bereits wieder auf dem Weg in ihre Sommerlebensräume, welche sich auch in Kiefernforsten befinden. Überlebens- und Reproduktionsraten sind natürlich gerade in dieser Zeit abhängig vom Nahrungsangebot.

Auf Grundlage dieser Aussagen ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen der genannten Arten bei der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels erheblich beeinträchtigt werden, was einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Folge hat.

3. Folgenabwägung zugunsten des Naturschutzes

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners führt auch eine Folgenabwägung nicht zum Überwiegen des Vollzugsinteresses. Die vom Beizuladenden behaupteten Schäden überschätzen einerseits das tatsächlich zu befürchtende Schadensausmaß. Darüber hinaus fallen die zu befürchtenden Schäden in die unternehmerische Risikosphäre der Waldbesitzer. Jedenfalls aber überwiegen die drohenden erheblichen Schäden an Arten und Lebensräumen das wirtschaftliche Interesse an der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels.

a) Überschätzung der zu erwartenden Schäden

Der Beizuladende überschätzt die durch die „Nonne“ zu erwartenden Schäden. In seinem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 6. Mai 2019 nimmt der Beizuladende an, dass 50 % der Waldfläche vollständig abstirbt, 25 % der Waldfläche zu 50 % geschädigt werde und nur 25 % der Waldfläche überlebt, aber Zuwachsverluste über 4 Jahre zu verzeichnen hat. Diese Annahmen sind bloße Behauptungen, die vom Beizuladenden nicht nur nicht belegt werden, sondern die sogar seinen eigenen Erkenntnissen widersprechen. So hat das zum Beizuladenden gehörige Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) in der als

– Anlage ASt 30 –

beigefügten, vom LFE herausgegebenen „Studie Prognose Bestandesgefährdung – Bedeutet Kahlfraß das Todesurteil für Kiefernbestände?“ der LFE-Mitarbeiter Matthias Wenk und Katrin Möller festgestellt, dass nach Nonnen-, Blattwespen- oder Kiefernspannerfraß selbst in den Kahlfraßherden auch Kiefern mit einer Restbenadelung von 20, 30 oder 40 % vorhanden. Besonders nach Nonnenfraß waren neben den kahl gefressenen Kiefern auch Kiefern mit geringeren Nadelverlusten vorhanden (S. 9 der Studie). Dabei zeigte sich, dass die nach dem Fraß verbliebene Restbenadelung einen entscheidenden Einfluss auf die Regenerationsdauer ausübt. So benötigen 10-40 % benadelte Kiefern gegenüber kahlen Kiefern in der Regel ein Jahr weniger für die Regeneration ihrer Benadelung. **Nach dem Nonnen-Fraßereignis 2003 in der Schorfheide benötigten die kahl gefressenen Kiefern 5 Jahre, die mit größerer Restbenadelung 4 Jahre bis zur vollständigen Regeneration** (S. 9 der Studie und Abb. 1).

Es ist also nicht mit einem Total- oder Teilverlust von 75 % des Waldes, sondern mit dessen **Vollständiger Wiederherstellung nach vier bis fünf Jahren zu rechnen.**

Bleiben die Maitriebe im Wipfelbereich erhalten, bestehen günstige Voraussetzungen zur Regeneration der Lichtkrone. **Ein Jahr nach dem Fraß können vor allem die 10-40 % benadelten Kiefern ihre Benadelung auf durchschnittlich 30 % verbessern,** während die kahlen Kiefern mit erhebli-

chen Problemen zu kämpfen haben und im Mittel nur 10 % erreichen. **Im zweiten Jahr wurde etwa die Hälfte der verloren gegangenen Benadelung regeneriert** (S. 10 der Studie).

Zur Veranschaulichung wird die oben in Bezug genommene „Abbildung 1“ der Studie hier wiedergegeben:

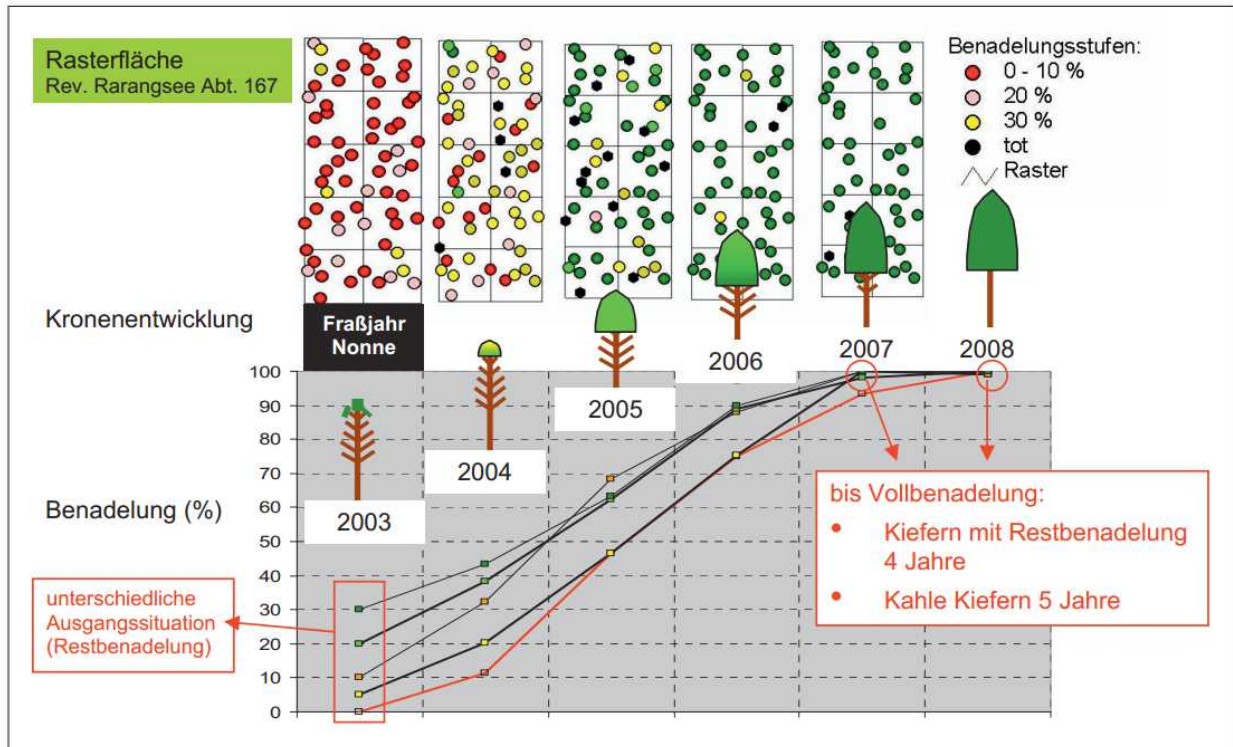


Abb. 1: Darstellung der Benadelungs- und Kronenentwicklung auf einer Rasterfläche der Abt. 167 (Rev. Rarangsee)

Der Vergleich zwischen verbleibendem Bestand (überlebende Kiefern) und ausscheidendem Bestand (abgestorbene Kiefern) zeigte, dass nur die Bäume sicher dem Folgebestand zuzurechnen sind, deren Benadelung im ersten Jahr nach dem Fraß mehr als 30 % und im zweiten mehr als 40 % betrug. Erst zum Ende der Vegetationsperiode des zweiten Jahres nach dem Fraßereignis liegt die durchschnittliche Bestandesbenadelung über 40 % und somit über der Befallsschwelle der meisten Stammschädlinge. Danach kommt es nur noch gelegentlich zum Absterben einzelner Kiefern. Damit ist erst ab Nadelverlusten von ≥ 90 % die Prognose „Bestandesgefährdung“ gerechtfertigt (S. 13).

Im oben bereits angeführten und als Anlage ASt 16 beigegefügte, vom Beizuladenden selbst herausgegebenen „Waldschutz-Merkblatt 52 – Die Nonne“ wird auf Seite 9 darüber hinaus ausgeführt, dass es in der Forstwissenschaft umstritten sei, ob Raupen der „Nonne“ überhaupt die frisch austreibenden „Mainadeln“ befielen oder nur Altnadeln betroffen sind:

„Umstritten ist der Fraß der Raupen an den Mainadeln der Kiefer. In älteren Publikationen wird immer wieder festgestellt, dass sich die Jungraupen von Maitrieben ernähren und erst ab L2 / L3 Altnadeln fressen. HABERMANN (2000) stellte bei seinen Untersuchungen in Niedersachsen fest, dass ausschließlich Altnadeln befallen worden waren und nur bei Nahrungsknappheit auch Fraß an den Mainadeln erfolgte. Untersuchungen

aus Brandenburg belegen, dass bei Besatzdichten von 500–1.000 Raupen je Krone (Stangenholz) am Ende der Raupenentwicklung erhebliche Anteile an Mainadeln befressen wurden (Funke & Majunke 2003). Dazu erfolgte ab Anfang Juli 2001 eine wöchentliche stichprobenweise Begutachtung der Nadeln (3.000– 5.000 Mai- sowie Altnadeln je Probe). Die Mainadeln wurden auch befressen, wenn noch über 25 % der Altnadeln vollständig vorhanden waren.

Die Annahmen des Beizuladenden zum Fraß der Jungtriebe sind also keinesfalls unumstritten und setzen einen erheblichen Befall voraus, der bei der erfolgten Probefällung (vgl. obenunter 2.a) bei weitem nicht angetroffen wurde.

Schließlich stellt das genannte Merkblatt auf Seite 12 fest, dass Kiefern über ein gutes Regenerationspotential verfügen:

„Die Kiefer verfügt unter günstigen Umweltbedingungen über ein gutes Regenerationspotential und **kann selbst einmalige Nadelverluste bis zu 90 % mit geringen Abgängen am Baumbestand überstehen.**“ (Hervorhebung durch Unterzeichner)

Erst bei über 95 % Nadelverlusten müsse mit hohen Abgängen gerechnet werden.

Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark geht in ihrem als Anlage ASt 7 beigefügten Ablehnungsbescheid vom 15. April 2019 auf Seite 3 nicht von einer Bestandsgefährdung aus:

„Das Landeskompetenzzentrum Eberswalde führt in den ‚Argumente für den Einsatz von Karate Forst flüssig gegen Bestandesschädlinge der Kiefer im Frühjahr 2019‘ aus, dass es bei einer Massenvermehrung zu bestandesbedrohenden Schäden kommen kann, die Gefahr des Absterbens nach einmaligem Kahlfraß sei groß. Es werden jedoch keine Angaben über die Wahrscheinlichkeit gemacht, dass bei Kahlfraß der gesarnte Wald abstirbt.

Von einem mit Sicherheit eintretenden Ereignis wird nicht ausgegangen. Ein wirtschaftlicher Totalschaden kann vermutet, aber nicht eindeutig belegt werden. Unter günstigen Bedingungen kann von Kiefern mit Restbenadelung ein gutes Regenerationsvermögen erwartet werden.“

Es ist insoweit auch zu berücksichtigen, dass das Ausbringen des Pflanzenschutzmittels einen Erfolg keineswegs garantiert und auch im Bekämpfungsfalle mit Verlusten zu rechnen ist. Dies liegt insbesondere in der schnellen Wiederbesiedlung der Waldbestände durch die Nonne aus benachbarten Waldgebieten und der nachhaltigen Schädigung ihrer Antagonisten begründet. Auch dies wird weder vom Beizuladenden noch vom Antragsgegner berücksichtigt.

b) Tatsächlich zu erwartende Schäden Teil des unternehmerischen Risikos

Darüber hinaus stellen sich die zu befürchtenden wirtschaftlichen Schäden als Teil des unternehmerischen Risikos der Waldbesitzer dar, die trotz der jedenfalls seit den 1980er Jahren bekannten besonderen Gefährdung naturfern bewirtschafteter Kiefernwald-Monokulturen durch periodisch auf-

tretende Massenvermehrungs-Ereignisse sogenannter „Kiefern-schadinsekten“ an dieser Form der Bewirtschaftung festhalten. Dies betrifft in besonderem Maße auch den Beizuladenden selbst. Es ist in vielen Untersuchungen nachgewiesen, dass naturnahe Mischwälder mit einer naturnahen Bewirtschaftung deutlich resilienter gegenüber Schädlingsbefall sind. Dies hat auch wirtschaftliche Vorteile: Verluste werden minimiert und die Regenerationsfähigkeit der Wald-Ökosysteme gestärkt.

c) Überwiegen der zu befürchtenden Schäden an geschützten Arten und Lebensräumen

Schließlich überwiegen die aufgrund der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels zu befürchtenden Schäden die für den Fall eines Unterbleibens der Bekämpfungsmaßnahmen zu erwartenden Schäden.

Im Hinblick auf eine Abwägung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Waldes gegenüber einer Beeinträchtigung streng geschützter Arten – hier des Seeadlers – hält die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark in ihrem als Anlage ASt 7 beigefügten Ablehnungsbescheid vom 15. April 2019 auf Seite 5 fest:

„Unter Abwägung des öffentlichen Interesses am Schutz von Forstbeständen der Kiefer mit den öffentlichen Belangen am Schutz der geschützten Biotope vor dem Eintrag der Pflanzenschutzmittel ist davon auszugehen, dass — auch unter Berücksichtigung des Risikos eines Kahlfraßes durch Kiefernspinner und Nonne und eines möglichen Absterbens von Kiefernbeständen — auf den Einsatz von Karate Forst verzichtet werden muss. Der Erhalt der natürlichen Artenvielfalt und die Ermöglichung von dynamischen Regelungsprozessen in den geschützten Lebensräumen überwiegen dabei die rein forstwirtschaftlichen Interessen. Wirtschaftliche Einbußen, die sich möglicherweise durch das Absterben einzelner Bäume oder den vorzeitigen Einschlag von abgängigen Kiefern und einen dadurch verursachten geringeren vermarktbaren Holzertrag einstellen könnten, stellen keinen öffentlichen Belang dar, der die Naturschutzbelange überwiegen könnte.“

Durch die Maßnahmen werden verschiedene streng geschützte und eine Vielzahl besonders geschützter Arten sowie ein FFH-Gebiet und FFH-Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt oder gar vernichtet. Insofern ist die oben zitierte Schlussfolgerung der Unteren Naturschutzbehörde nicht auf den Seeadler zu beschränken, sondern auf alle betroffenen Arten auszuweiten: Der zu erwartende Schaden wäre erheblich und überwiegt das wirtschaftliche Interesse der Waldbesitzer.

Soweit sich der Beizuladende darüber hinaus darauf stützt, dass das Ausbringen des Pflanzenschutzmittels auch aus Gründen der Abwehr der Gefahr von Waldbränden erforderlich sei, so ist ihm insofern entschieden entgegenzutreten.

Schon seine Annahme, dass ein erhöhter Totholzanteil zwingend zu einem Anstieg der Waldbrandgefahr führen würde, ist so nicht haltbar. Wie sich aus dem unter <https://www.deutschlandfunk.de/>

abrufbaren und hier als

– Anlage ASt 31 –

beigefügten Interview des Deutschlandfunks mit dem Biologen Prof. Dr. Pierre Ibisch vom Fachbereich für Wald und Umwelt an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ergibt, schützen Totholzbestände wegen ihrer Fähigkeit zur Speicherung von Feuchtigkeit eher vor Waldbränden als dass sie diese fördern oder gar bedingen:

„Wenn wir Wälder natürlich sich entwickeln lassen, gibt es Totholz, das auch entsprechend viel Feuchtigkeit enthält, und diese Wälder, die brennen dann nicht.“

Eine Erhöhung der Waldbrandgefahr ergäbe sich allenfalls durch Totzweige und kleines Geäst, ginge aber nicht aber per se von abgestorbenen Bäumen aus:

„Fecke: Sie haben vorhin das Totholz kurz angesprochen, das ist ja auch wichtig für den Kreislauf und die Bereitstellung neuer Nährstoffe im Ökosystem Wald. Ist es nicht trotzdem auch noch ein Zündstoff, wenn der Waldbrand kommt?“

Ibisch: Es wird jetzt häufiger gesagt, das Totholz wäre da ein Problem. Man muss differenzieren. Wir dürfen hier nicht über Totzweige reden und kleines Geäst, sondern in einem Urwald, in einem alten Wald, da sind das mächtige Stämme, die dann tatsächlich verrotten, sich zersetzen und viel Feuchtigkeit vorhalten und den Boden befeuchten, und das ist tatsächlich kein Brandbeschleuniger.“

Für die Beseitigung von Totzweigen und kleinerem Geäst stehen dem Beizuladenden jedoch andere, sogar besser geeignete Mittel zu Verfügung, um diese Gefahr abzuwenden. Zum einen führt der vom Beizuladenden befürchtete Kahlfraß der Kiefern nicht unmittelbar zum Absterben der Bäume und zur Entstehung von Totholz. Zum anderen kann der Beizuladende das entstehende Totholz im Zuge einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und des vorbeugenden Brandschutzes nach seinem Entstehen aus den Wäldern entfernen bzw. die betroffenen Waldbesitzer auf Grundlage von § 20 LWaldG zu solchen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes auch verpflichten. Diese Maßnahme wäre gegenüber der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auch deutlich effektiver, weil so der tatsächlich vorhandene Totholzbestand bewirtschaftet würde und nicht nur der Entstehung von weiterem Totholz entgegengewirkt würde. Darüber hinaus führte gerade das Ausbringen des Pflanzenschutzmittels zu einer Erhöhung der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung im Falle eines Waldbrandes: Nach dem Antragsteller vorliegenden Einschätzungen eines Diplom-Chemieingenieurs und ehemaligen freiwilligen Feuerwehrmannes mit Sonderausbildung zu Gefahrstoffen und Gefahrgütern kommt bei einem Brandereignis nach Ausbringung des Mittels „Karate Forst flüssig“ aufgrund des verwendeten Wirkstoffs Lambda-Cyhalothrin mit der Bildung von Dioxinen zu rechnen: Der Wirkstoff enthält im Molekül die Halogene Fluor und Chlor. Im Falle einer Verbrennung

dieser Verbindung und anschließender langsamer Abkühlung der Rauchgase – wie dies bei einem Waldbrand zu erwarten ist – kommt es zur Bildung von Dioxin. Diese könnte nur durch extrem schnelle Abkühlung (Abschrecken) verhindert werden. Während dies in Abfallverbrennungsanlagen möglich ist, steht ein solches Vorgehen bei der Bekämpfung von Waldbränden nicht zur Verfügung. Im Falle eines Waldbrandereignisses nach Ausbringung des Pflanzenschutzmittels wäre also mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der benachbarten Bevölkerung und der eingesetzten Feuerwehrleute zu rechnen.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

[signiert mit qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt